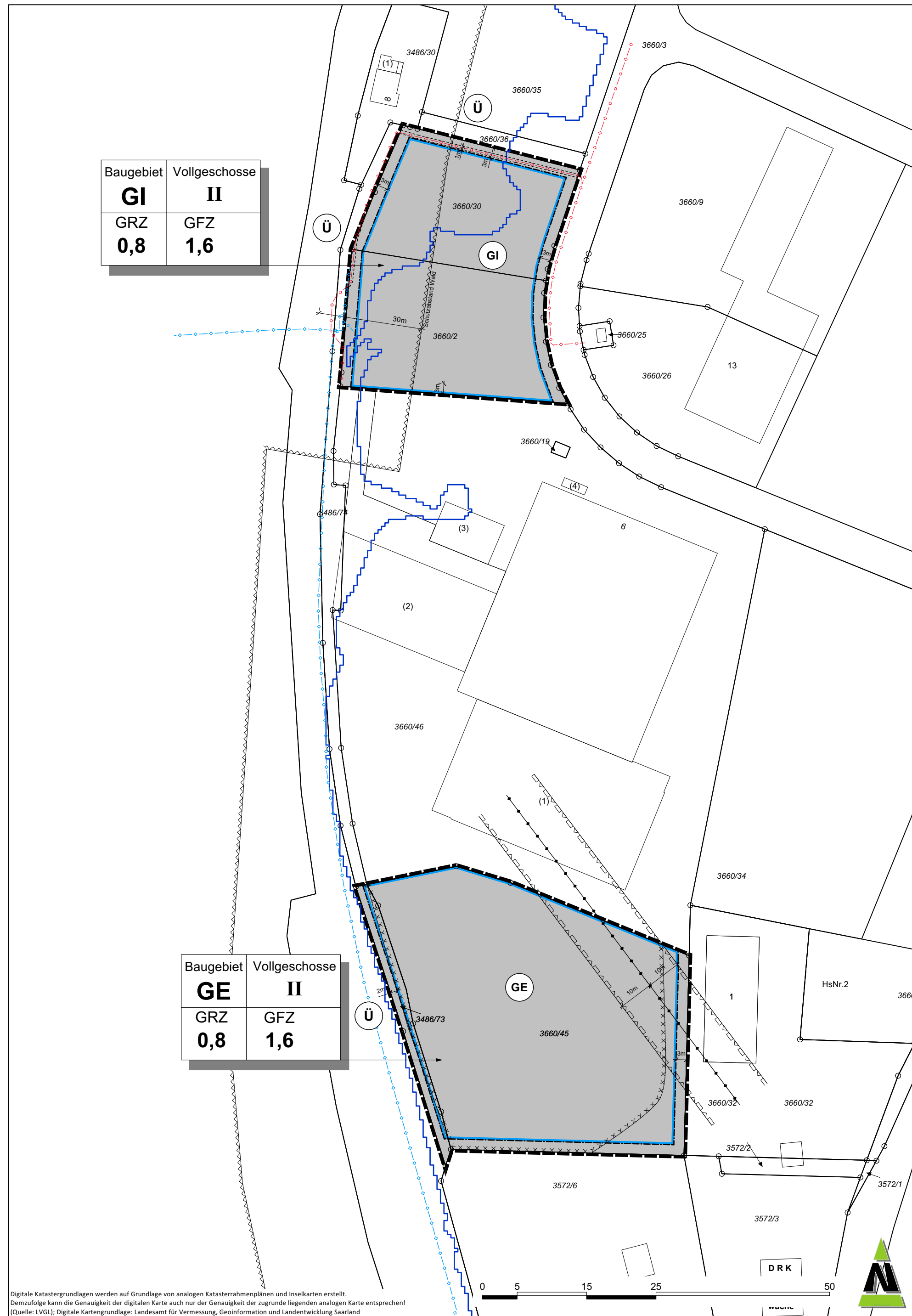


# Bebauungsplan "Hinter dem Kalkwerk, I. BA, 4. Änderung"

## Teil A: Planzeichnung

Baugebiet	Vollgeschosse
<b>GI</b>	<b>II</b>
<b>GRZ 0,8</b>	<b>GFZ 1,6</b>



Die Karte zeigt die Lage der Baugruben im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken und den angrenzenden Grundstücken. Die Karte zeigt die Lage der Baugruben im Zusammenhang mit den angrenzenden Grundstücken und den angrenzenden Grundstücken.

## Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-11 BauNVO)
  - GE** Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
  - GI** Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
  - GRZ 0,8** Grundflächenzahl
  - II** Zahl der Vollgeschosse
  - GFZ 1,6** Geschossflächenzahl
- Bauweise, Baudichten, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
  - Baugrenze**
- Hauptversorgungsleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
  - hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG
  - hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG
  - hier: Hauptkammer AWA 268 des EVS
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
  - Ü** Überschwemmungsgebiet
- Sonstige Planzeichnungen**
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei schmalen Flächen
  - Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
  - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## Teil B: Textteil

### Festsetzungen

gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

#### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

##### 1.1 Gewerbegebiet - GE (§ 8 BauNVO)

siehe Planzeichnung

##### 1.1.1 Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

Gem. § 8 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Tankstellen
- Anlagen für sportliche Zwecke

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Gewerbegebiet, dass nur Verkaufsstätten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesen baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten, zulässig sind.

##### 1.1.2 Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

##### 1.1.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Vergnügungstätten
- nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

##### 1.2 Industriegebiet - GI (§ 9 BauNVO)

siehe Planzeichnung

##### 1.2.1 Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

Gem. § 9 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO

- Gewerbebetriebe aller Art Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen

Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO gilt für das Industriegebiet, dass nur Verkaufsstätten, die Handwerks- oder Gewerbebetrieben zugeordnet und diesen baulich und funktional untergeordnet sind und eine maximale Verkaufsfläche von 500 qm nicht überschreiten, zulässig sind.

##### 1.2.2 Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:

- Wohnungen für Aufsichts- und Berechtigtenpersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

##### 1.2.3 Nicht zulässige Arten von Nutzungen

Gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO werden

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
- nicht Bestandteil des Bebauungsplans.

Die Beurteilung der Betriebe auf Nachteile oder Belastungen für das Umfeld hat in jedem Fall durch die zuständige Behörde (Gewerbeaufsicht beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz) zu erfolgen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans bestimmt durch die Festsetzung von:

##### 2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 0,8 festgesetzt.

##### 2.2 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf II festgesetzt.

##### 2.3 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl im Gewerbegebiet und im Industriegebiet wird auf 1,6 festgesetzt.

#### 3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

#### 4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

siehe Planzeichnung

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 BauNVO wird festgesetzt, dass Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienen, sind gem. § 14 Abs. 2 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Flächen ausnahmsweise zulässig.

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdeckte und nicht überdeckte Stellplätze, Garagen und Carports nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind.

#### 5. Führung von Ver- und Entsorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO)

siehe Planzeichnung

hier: 20-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG, 20-kV-Mittelspannungskabel

hier: Hauptkammer AWA 268 des EVS

#### 6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

siehe Planzeichnung

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (Fläche GE) und die 20-kV-Mittelspannungskabelleitung (Fläche GI) wird jeweils zugunsten der Pfalzwerk Netz AG ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die im Bebauungsplan dargestellten Leitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

#### 7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

siehe Planzeichnung

Alle nicht überbauten und nicht als Arbeits-, Lager, Park- und Verkehrsflächen dienenden Grundstücke sind als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Desweiteren sind diese Flächen mit Laubgehölzen nach Artenliste wie folgt zu bepflanzen und in dieser Weise zu erhalten:

- Je angefangene 200 qm Freifläche ist ein Baum zu pflanzen.
- Auf 15% der gesamten Freifläche sind Pflanzstreifen in einer unregelmäßigen Anordnung anzulegen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die einschlägigen DIN-Normen zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheinregion“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Eine Auswahl geeigneter standortgerechter Gehölze stellt die im Folgenden aufgeführte Liste beispielhaft dar:

- Pflanzliste Laubbäume
  - Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus)
  - Spitz-Ahorn (Acer platanoides)
  - Feld-Ahorn (Acer campestre)
  - Stiel-Eiche (Quercus robur)
  - Vogel-Kirsche (Prunus avium)
  - Hundertrosen (Rosa canina)
  - Sommer-Linde (Tilia platyphyllos)
  - Hainbuche (Carpinus betulus)
  - Silber-Weide (Salix alba)
  - Bruch-Weide (Salix fragilis)

- Pflanzliste Sträucher
  - Schlehe (Prunus spinosa)
  - Zweigriffliger Weißdorn (Crataegus laevigata)
  - Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna)
  - Hasel (Corylus avellana)
  - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)
  - Hundsrose (Rosa canina)
  - Vogelbeere (Sorbus aucuparia)
  - Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus)
  - Pflaflenhütchen (Euonymus europaeus)
  - Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)

#### Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:

Hochstämme / Stammbüsche: 2xv, StU 10-14 cm

Heister: 2xv, ab 100 cm

Sträucher: 2 Tr; ab 60 cm

Stellpflanzbäume: Mindesthöhe 2,50 m

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB.

#### 8. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungs- bereichs der Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

## Kennzeichnungen

#### Kennzeichnung des Altlastenverdachtsstandorte gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB „Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind“

Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen im Bereich der im Kataster über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen (ALKA) erfassten Fläche mit der Bezeichnung:

GEF\_21736 „Europor, Styroporverarbeitung, Kunststoffverarbeitung“

Aufgabe der Kennzeichnung ist es, für die dem Bebauungsplan nachfolgenden Verfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz) auf mögliche Gefährdungen und die erforderliche Berücksichtigung von Bodenbelastungen hinzuweisen („Warnfunktion“).

Da sich grundsätzlich durch den Bebauungsplan nichts an den Plangebiet vorhandenen Nutzungen ändert und bestehende Betriebe fortgeführt werden, geht die Gemeinde Gersheim davon aus, dass eine Kennzeichnung der Altlast gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB im Bebauungsplan ausreichend ist und die Durchführung geplanter Maßnahmen künftigen Verwaltungshandeln überlassen werden kann.

Tiefbaumaßnahmen sind daher durch einen Sachverständigen gem. § 18 BImSchG, Sachgebiete 2 - 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung im Saarland (VSU) in der derzeit gültigen Fassung (s. www.resymes.de) zu begleiten. Gemäß § 4 Abs. 4 BImSchG ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung durch den v. g. Sachverständigen nachzuweisen. Ein entsprechendes Gutachten ist dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens vorzulegen. Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz erteilt die Freigabe.

## Nachrichtliche Übernahme

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

#### Schutzfläche nach energierechtlichen Vorschriften:

Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung (der Schutzstreifen der Freileitung hat eine Gesamtbreite von 20 m, jeweils 10 m beidseitig der Führung der Leitung) ist die Herstellung von baulichen Anlagen und Nebenanlagen nur mit Höhenbeschränkung möglich. Die zulässigen Höhen baulicher Anlagen und Nebenanlagen sowie technischer Aufbauten auf diesen Anlagen ergeben sich im Einzelfall aus den VDE-Vorschriften (insbesondere DIN VDE 0105 und DIN VDE 0210).

Daher ist die Herstellung/Änderung baulicher Anlagen und Nebenanlagen im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung in Bezug auf einzahlhaltende Sicherheitsabstände mit der Pfalzwerke Netz AG abzuklären und bedarf deren Zustimmung. Hierzu sind alle genehmigungsbedürftigen und -freien Vorhaben der Pfalzwerke Netz AG vorzulegen und wird empfohlen die Vorhaben bereits im Stadium der Vorplanung abzustimmen.

Zusätzlich müssen die Baustoffe der Dacheindeckung baulicher Anlagen und Nebenanlagen, gemäß geltender Leitungsbaumorden den Anforderungen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen. Innerhalb des im Bebauungsplan ausgewiesenen Schutzstreifens der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist die Anpflanzung von Bäumen unzulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen ist zulässig.

#### Überschwemmungsgebiet der Blies (§ 78 WHG)

Teile des Plangebietes liegen im mit Veröffentlichung vom 13.09.2018 festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Blies.

Nach § 78 Abs. 3 WHG hat die Gemeinde in festgesetzten Überschwemmungsgebieten bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für die Gebiete, die nach § 30 Absatz 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 des Baugesetzbuches insbesondere zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben

#### Schutzabstand Wald

Gem. § 14 Abs. 3 LWaldG ist bei der Errichtung von Gebäuden auf waldnahen Grundstücken ein Abstand von 30 m zwischen Waldbegrenze und Außenwand des Gebäudes einzuhalten.

Hervon kann die Forstbehörde Ausnahmen genehmigen, wenn der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Auswirkungen durch Baumwurf zu dämpfen und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

#### Mineralfunde

Für den Planungsbereich sind keine konkreten Hinweise auf Kampfmittel zu erkennen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel gefunden werden, so ist über die zuständige Polizeidienststelle der Kampfmitteleinsatzdienst unverzüglich zu verständigen. Die Baugrunduntersuchungen und Grundstücksüberprüfungen werden nicht mehr durch den staatlichen Kampfmitteleinsatzdienst durchgeführt, weshalb frühzeitig gewerbliche Firmen zur Detektion der Bauflächen beauftragt werden sollten.

#### Hochwasserangepasstes Bauen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nach den vorliegenden Hochwassergefahrenkarten von einem Höchstremt betroffen. Bauliche Anlagen sollen nach § 78 Abs. 1 Nr. 2 WHG nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erweitert werden. Entsprechende Hinweise und Empfehlungen zur hochwasserangepassten Bauweise finden betroffene Bürger, Grundstücks- und Immobilienbesitzer in der Hochwasserschutzleitfaden des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (Stand: August 2020). Relevant sind hier vor allem die Ausführungen unter Teil B „Hochwassergefahrenpotenzial und Bauvorsorge“, „Baukonstruktive Empfehlungen zum hochwasserangepassten Bauen sowie „Hochwasserbeständigkeit von Baustoffen und baukonstruktiven Schichtenfolgen“.

#### Umgang mit Heizölverbrauchsanlagen

Die Errichtung neuer Heizölverbrauchsanlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Heizölverbrauchsanlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG vorhanden sind, sind zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit das wirtschaftlich vertretbar ist. An dieser Stelle wird auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen.

#### Bodenfunde

Bodenfunde, bei denen vermutet werden kann, dass an ihrer Erhaltung oder Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht, sind gem. § 16 SdschG unverzüglich anzuzeigen. Auf das befristete Verbot nach § 16 Abs. 2 SdschG wird verwiesen. Auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

#### Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

#### Schutz von Versorgungseinrichtungen Strom / Koordination von Erschließungs- und Baumaßnahmen

Die Errichtung neuer Heizölverbrauchsanlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG ist verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Heizölverbrauchsanlagen, die am 05.01.2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG vorhanden sind, sind zum 05.01.2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit das wirtschaftlich vertretbar ist. An dieser Stelle wird auf die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verwiesen.

Das Erfordernis von Maßnahmen zur Sicherung/Änderung dieser Versorgungs- richtungen im Zusammenhang mit Erschließungs- und Baumaßnahmen ist frühzeitig mit dem Leitungsbetreiber abzuklären. Der Träger der Versorgung des Plangebiets mit elektrischer Energie ist für Planung und Bau zur Erweiterung/Anpassung des bestehenden Leitungsnetzes frühzeitig über den Beginn und Ablauf der Erschließungs- und Baumaßnahmen zu unterrichten. Vor der Durchführung von Arbeiten im Bereich der unterirdischen Versorgungsleitungen ist der Bauherr/Eigentümer dazu verpflichtet, sich beim Leitungsbetreiber über die genaue örtliche Lage dieser Versorgungsleitungen zu erkundigen, damit Sach- und Personenschäden vermieden werden können.

Ferner sind bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen sind die Abstandsvorgaben der geltenden technischen Regelwerke (z.B. „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen) zu beachten. Bei Nichteinhaltung der dort angegebenen Abstandsangaben sind auf Kosten des Verursachers, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden) zu treffen.

#### Telekommunikationslinien

Im Planfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abwärtskästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

## Gesetzliche Grundlagen

#### Bund:

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694).

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

Planischerstreckengesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist.

#### Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).

Kommunalaufstellungsverordnungsverordnung (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtbl. I S. 2629).

#### Baunutzungsverordnung

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung)

(PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3909).

#### Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

#### Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

#### Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtbl. I S. 1491).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SöDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).

#### Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SöDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SöDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).

#### Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 2021 (Amtbl. I S. 1491).

#### Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SöDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SöDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtbl. I S. 324).

#### Landesbauordnung (L